

UNTERNEHMENSVERBAND HAFEN HAMBURG E.V.

Unverbindliche Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Ladungskontrollgewerbe in Hamburg

Stand vom 01.03.2007

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen des Ladungskontrollleurs.
2. Angebote des Ladungskontrollleurs sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend. Für Leistungen im Rahmen von Ladungskontrollverträgen auf Zeit sind die bei Vertragsabschluß geltenden Entgelte entsprechend der während der Vertragsdauer eintretenden Veränderungen der Lohn- und sonstigen Kosten neu zu vereinbaren.
3. Dem Ladungskontrollleur sind alle Güter, die bei der Verladung, beim Empfang und beim Seetransport einer besonderen Behandlung bedürfen, anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter nach dem IMDG-Code.
4. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Ereignisse - z.B. bei Kriegszuständen, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperungen, behördlichen Eingriffen -, die den Ladungskontrollleur an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, ist der Ladungskontrollleur insoweit von seiner Leistung frei. Auf die genannten Ereignisse kann sich der Ladungskontrollleur nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
5. Ist der Ladungskontrollleur leistungsbereit und wird er durch das Verschulden des Auftraggebers oder durch einen Umstand, für den der Auftraggeber das Risiko trägt, an der Leistungserfüllung gehindert, so behält er seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
6. Die vom Ladungskontrollleur berechneten Entgelte sind sofort nach Rechnungserteilung fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Nach Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung kann der Ladungskontrollleur eine sofort fällige Akontozahlung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages fordern.

Der Ladungskontrollleur kann auch Vorauszahlungen fordern. Von diesem Recht kann er insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Auftraggeber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig oder wenn die pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist.

II. Haftung des Ladungskontrollleurs

1. Der Ladungskontrollleur haftet aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Entlastungspflicht trifft den Ladungskontrollleur, es sei denn, ihm kann die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden.

2. Die Haftung des Ladungskontrolleurs ist ausgeschlossen

- a) für Feuer-, Wasser- und Explosionsschäden,
- b) für durch Diebstahl, Plünderung oder Aufruhr an Schiff und Ladung entstandene Schäden und Mängel,
- c) für Schäden und Mängel, welche die Folgen einer falschen Gewichtsangabe bei schweren Packstücken sind,
- d) für Schäden und Mängel, die die Folge mangelhafter Markierung oder von Markierungsdifferenzen sind, sofern mangelhafte Markierung und Markierungsdifferenzen von dem Ladungskontrolleur nicht festgestellt werden konnten,
- e) wenn er bei palettierter Ladung, unit loads und Ladung, die in anderer Weise und nicht unter seiner Aufsicht zu Einheiten zusammengefasst worden sind, äußerlich nicht erkennbare Mängel und Schäden nicht feststellte,
- f) für Schäden an Gütern, die einer besonderen Behandlung bedürfen und für die die erforderlichen Angaben falsch oder ungenügend gemacht wurden. Dies gilt insbesondere bei Bezeichnungen in allgemein unbekanntem Fachausdrücken sowie bei falschen Gefahrgutangaben,

wenn der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Ladungskontrolleurs nicht abgewendet werden konnte.

3. Soweit der Ladungskontrolleur nach Ziff. II haftet, ist die Höhe des von ihm zu leistenden Schadensersatzes auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt. Bei der Rechnungseinheit handelt es sich um das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in EURO entsprechend dem Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

Sind mehrere Interessenten beteiligt, ist die Gesamthöhe des Ersatzes auf diese Summe für alle Anspruchsteller zusammen begrenzt.

- 4. Die in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Ladungskontrolleur, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Ladungskontrolleur sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.
- 5. Die Haftung von Mitarbeitern des Ladungskontrolleurs ist entsprechend den vorstehenden Haftungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.
- 6. Die Zahlung von Strafzuschlägen und ähnlichem ist ausgeschlossen, es sei denn, der Ladungskontrolleur kann sich gemäß Ziff. II.4 nicht auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen berufen.

III. Schlussbestimmungen

1. Alle Ansprüche gegen den Ladungskontrolleur, einerlei aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach Ziff. II.4 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte Kenntnis von dem Anspruch erhält oder ihn infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es ist deutsches Recht anzuwenden.

Hamburg, den 01.03.2007